

Verordnung zum Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter

Änderung vom 18. Dezember 2007

GS 36.0454

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 5. Dezember 2006¹ zum Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter wird wie folgt geändert:

§ 10 Anspruch auf Gemeindebeiträge

¹ Anspruch auf Gemeindebeiträge nach § 38 des Gesetzes haben Personen im AHV-Alter mit Wohnsitz im Kanton, welche dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder einem Spital leben, welches auf der Pflegeheimliste eines Kantons aufgeführt ist.

² Beginn und Ende des Anspruchs richten sich sinngemäss nach der Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

³ Wird das Gesuch um Ausrichtung von Gemeindebeiträgen innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Verfügung über die Ergänzungsleistungen eingereicht, so besteht der Anspruch auf Gemeindebeiträge ab Beginn des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen.

⁴ Der Anspruch auf Gemeindebeiträge endet mit dem Austritt aus dem Heim oder Spital.

§ 11 Höhe der Gemeindebeiträge

¹ Die Berechnung der Gemeindebeiträge richtet sich sinngemäss nach der Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

² Bei Personen, welche aufgrund eines Einkünfte- und Vermögensverzichts eine reduzierte Ergänzungsleistung erhalten, entspricht der Gemeindebeitrag demjenigen Betrag, um den die Ergänzungsleistung reduziert wurde.

¹ GS 35.1064, SGS 854.11

§ 12 Rückforderung bei den Begünstigten

¹ Die Höhe der Rückforderung gegenüber den Begünstigten nach § 38 Absatz 2 des Gesetzes entspricht dem Betrag der aufgrund des Einkünfte- und Vermögensverzichts geleisteten Gemeindebeiträge.

² Bei mehreren Begünstigten wird die Rückforderung nach Massgabe ihrer Begünstigung aufgeteilt.

³ Die von den Begünstigten im Zeitraum, in welchem Gemeindebeiträge ausgerichtet wurden, freiwillig geleisteten Beiträge zur Unterstützung der Empfängerin oder des Empfängers der Gemeindebeiträge werden angerechnet.

§ 14

Aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Liestal, 18. Dezember 2007

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Mundschin